

(vgl. oben S. 324f.). Abermals ist ihr die Unterstützung durch stereoskopische Sliegeraufnahmen zugute gekommen, der es verdankt wird, daß kein unnötiger Spatenstich getan wurde. So ist, im ganzen gesehen, schon jetzt ein recht klares Bild der Gesamtanlage gewonnen worden, welches zeigt, daß die Werla, die in ihren Größenverhältnissen ganz für sich allein steht, drei Verteidigungsringe besaß. Ihre Tore, von denen bisher drei festgestellt sind außer dem Haupttor der Hauptburg und dem Nordtor der Vorburg 2 noch ein Westtor der Hauptburg · · sind alle nach dem gleichen Prinzip gebaut (Sangtore mit zwei aufeinanderfolgenden Einlässen), so daß „jede Anlage gleichsam eine Burg für sich ist“ (S. 85) und zweifellos das Werk hervorragender Meister des Festungsbauwesens. Auch der Burgplatz gewinnt allmählich ein deutlicheres Gesicht, denn es konnte ein dem Platz nach Westen abschließender „West-Saal-Bau“ von beträchtlichen Ausmaßen freigelegt werden, der ebenfalls noch der ersten Pfalzzeit angehört und zur Achse der Kapelle genau senkrecht gestellt ist. Über diese und ihre engen Beziehungen zu dem Grundriß der ältesten Quedlinburger Stiftskirche hatte Rudolph in seinem Bericht über die baugeschichtlichen Ergebnisse der Ausgrabung 1937 (Die Kunde. Jg. 6, 1938, 105—118) ausführlicher gehandelt. H.-W. Kl.

Hans-Walter Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jh. (AUZ. 16, 1938, 102—156). Eine sehr inhaltsreiche Abhandlung, welche den vielfachen Beziehungen der im Titel genannten Institutionen und damit der personellen Zusammenfassung der Reichskirche in der früheren Kaiserzeit nachgeht, vorwiegend auf Grund nekrologischer Aufzeichnungen. Es werden nacheinander behandelt Hildesheim, Magdeburg, Regensburg (alte Kapelle) und Bamberg, Worms und Goslar. Zu S. 116 ff. über das älteste Merseburger Totenbuch (in Thietmars Saframentar, cod. 129 der Merseburger Dombibliothek) verdient der Nachweis Beachtung, daß die Hs. sicher nicht in Merseburg entstanden ist; ein Liturgiehistoriker sollte sich einmal der Hs. annehmen. S. 140 ff. steht ein Abdruck der Goslarer Kanonikerliste des Hamerslebener Mönches nach der Wolfenbütteler Hs. Zur Rechtsgeschichte der Reichskirche wichtig sind die Ausführungen S. 134 ff. über die Entwicklung der königlichen Kanonikate zu einer Beteiligung des Königs an der Nutzung des Stiftsgutes; Friedrich II. (Const. 2, 74 n. 60) behauptet, es sei Recht des Königs, eine Pfründe in jeder Kathedralekirche in Anspruch zu nehmen. Wer denkt da nicht an „Heinrichs VI. höchstes Angebot an die Kurie“? Endlich ist noch von der Sonderstellung des Goslarer Stiftes die Rede. W. H.

Zygmunt Wojciechowski, „Usque in vorta fluvium“ (Wirtschaft und Kultur [Dopsch-Festschrift], 1938, 289—299). Ein beachtenswerter Aufsatz mit den Interpretationen der bekannten Thietmarstelle